

Satzung des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages (EWFT)

in der Fassung vom 13.11.2020

§1

Mitglieder

Der Erziehungswissenschaftliche Fakultätentag ist die Vereinigung wissenschaftlicher Hochschulen, die über erziehungswissenschaftliche Einrichtungen (Fakultäten, Fachbereiche, Institute bzw. Seminare o.ä.) verfügen, ein erziehungswissenschaftliches Studium anbieten sowie das Recht zur Promotion und zur Habilitation besitzen (nachfolgend: die „Ordentlichen Mitglieder“). Juristische Personen, Vereine und ähnliche Institutionen können in den Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag aufgenommen werden, wenn sie erziehungswissenschaftliche Forschung, Lehre und/oder Innovationen in der pädagogischen Praxis fördern (nachfolgend: die „Fördermitglieder“). Die Vertreter der Fördermitglieder haben in der Plenarversammlung Rederecht, sie verfügen aber über keine Stimm- und Wahlrechte.

(1) Aufnahme neuer Mitglieder

- (a) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die/den Vorsitzende(n) des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- (b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Einrichtung ein erziehungswissenschaftliches Studium anbietet sowie das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt (z. B. die Satzung/Grundordnung der wissenschaftlichen Hochschule, aus der die erziehungswissenschaftliche Einrichtung oder das Angebot des/der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge hervorgeht). Die/der Vorsitzende leitet der Plenarversammlung eine Empfehlung zu.

- (c) Die Plenarversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag.
- (d) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jährlich zum Jahresende durch schriftliche Erklärungen möglich.
- (e) Die Mitgliedschaft in anderen Fakultätentagen schließt die Mitgliedschaft im Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag nicht aus.
- (f) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Bedingungen nach § 1, Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- (g) Erziehungswissenschaftliche Einrichtungen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 1 erfüllen, können in begründeten Fällen einen Gaststatus erhalten. Der Gaststatus kann befristet werden; er beinhaltet ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht in der Plenarversammlung. Über den Gaststatus entscheidet die Plenarversammlung entsprechend den Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in Ziffer (c).

(2) **Vertretung von Mitgliedern**

- (a) Ein Ordentliches Mitglied wird vertreten durch zwei von den erziehungswissenschaftlichen Einrichtungen gewählte Delegierte; jede Einrichtung verfügt über eine Stimme unabhängig von der Zahl der Delegierten. Für jede(n) Delegierte(n) kann ein(e) Stellvertreter(in) gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (b) Bestehen an einer Wissenschaftlichen Hochschule mehrere erziehungswissenschaftliche Einrichtungen, so müssen sich diese untereinander über die Vertretung einigen.

§ 2

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die laufenden Kosten des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages durch einen jährlichen Beitrag zu decken, dessen Höhe die Plenarversammlung beschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge säumig sind.

- (3) Die/der Vorsitzende des Präsidiums sorgt dafür, dass die Geldmittel gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwaltet werden, und legt am Ende ihrer/seiner Amtsperiode über die Verwendung der Geldmittel Rechenschaft ab.
- (4) Die Plenarversammlung bestellt eine(n) Kassenprüfer(in), die/der den Rechenschaftsbericht prüft und die Entlastung der/des Vorsitzenden des Präsidiums beantragt.

§ 3

Aufgaben des Fakultätentages

- (1) Aufgaben des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages sind Informationsaustausch und Beratung sowie die Wahrnehmung gemeinsamer Belange der Erziehungswissenschaft insbesondere in Forschung, Lehre und hochschulpolitischen Fragen sowie in Fragen zur Struktur des Bildungswesens, zur Struktur und Einführung neuer Studiengänge, zur internationalen Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen, zu Standards von Prüfungen und zur Qualitätssicherung, zu Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, an der Entwicklung der Hochschulen mitzuwirken und Mindeststandards zu formulieren. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Fachverbänden auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Beschlüsse, die sich an die Mitglieder wenden, ergehen in Form von Empfehlungen.

§ 4

Organe

- (1) Die Organe des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages sind
 - (a) die Plenarversammlung;
 - (b) das Präsidium.
- (2) Für begrenzte Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen. Sie stellen keine Organe des Fakultätentages dar.

§ 5

Plenarversammlung

- (1) Die Plenarversammlung besteht aus den Delegierten der Ordentlichen Mitglieder, den Vertretern und Vertreterinnen der Fördermitglieder und den Gästen gemäß § 2, Absatz 1(g).
- (2) Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums einberufen.
- (3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben als Delegierte der Ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern: einer(m) Vorsitzenden, einer(m) Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird von der Plenarversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die weiteren-Mitglieder des Präsidiums werden aus der und von der Plenarversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Plenarversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

§ 7

Vertretung/ Geschäftsführung/ Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der/die Vorsitzende des Präsidiums vertritt—den Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist insoweit einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Präsidiums:

- (a) Der/die Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte. Er/sie bedarf hierfür keiner vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Für Geschäfte, die keine laufenden Geschäfte sind („außerordentliche Geschäfte“), bedarf der/die Vorsitzende der Zustimmung des Präsidiums aufgrund Beschlusses. Der/die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, einen Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.
 - (b) Der/die Vorsitzende beruft die Plenarversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss alle Gegenstände enthalten, deren Aufnahme ein Mitglied bis sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt hat. Über die Aufnahme später angemeldeter Tagesordnungspunkte entscheidet die Plenarversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Präsidiums wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in vertreten. Dem/der Stellvertreter/in stehen in diesem Fall dieselben Befugnisse zu, wie dem/der Vorsitzenden.
 - (4) Das Präsidium sorgt für die Information aller Stellen, mit denen der Fakultätentag zusammenarbeitet. Es ist berechtigt, zu bestimmten Punkten der Tagesordnung der Plenarversammlung Vertreter anderer Organisationen und Sachverständige einzuladen. Es sorgt für das *Protokoll der Plenarversammlung* und sendet es den Mitgliedern zu.
 - (5) Das Präsidium ist befugt, bei dringendem Anlass die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung zu beschließen oder namens des Plenums selbständig tätig zu werden; im letzteren Fall hat es darüber der nächsten ordentlichen Plenarversammlung zu berichten. Die Fristen für die Tagesordnung gelten hierbei nicht.

§ 8

Zusammenarbeit

Der Erziehungswissenschaftliche Fakultätentag sucht die Zusammenarbeit mit anderen Fakultätentagen und bemüht sich um wechselseitige Repräsentanz in anderen Fakultätentagen.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Sie treten am Tage nach dem Ende der Sitzung in Kraft, in der sie beschlossen worden sind.
